

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1874.**

---

XIII. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 23. Juni 1874.

**16.**

**Gesetz vom 15. Mai 1874,**

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest,

womit der bestehende Normalschulfondsbeitrag aufgehoben und ein Beitrag zu Gunsten der  
Volkschulen aus den Verlassenschaften eingeführt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich  
zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der bestehende Beitrag zum Normalschulfonds aus Verlassenschaften in der Gemeinde  
Triest ist aufgehoben.

§. 2.

Der genannte Fonds wird (im Sinne des §. 66 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869  
R. G. Bl. N. 62) dem Lande Triest übergeben, welches die damit verbundenen Pflichten  
übernimmt, denselben in abgesonderter Evidenz halten und die bezüglichen Einkünfte für die  
Volkschulen dieses Landes verwenden wird.

## §. 3.

Anstatt des aufgehobenen Normalschulfondsbeitrages ist für den genannten Landesfonds von jeder Verlassenschaft in der Gemeinde Triest, wenn der reine Nachlaß die Summe von 300 fl. erreicht, ein Beitrag für die Volksschulen als gesetzliche Gebühr einzuhoben.

## §. 4.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlaß nicht mehr als 500 fl. beträgt, mit der fixen Gebühr von Einem Gulden zu entrichten.

## §. 5.

Uebersteigt der reine Nachlaß 500 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden: Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse

über	500 fl. bis einschließlich	1.000 fl. für je 100 fl. mit 20 kr.	
"	1.000 " " "	5.000 " " "	25 "
"	5.000 " " "	10.000 " " "	30 "
"	10.000 " " "	20.000 " " "	35 "
"	20.000 " " "	30.000 " " "	40 "
"	30.000 " " "	40.000 " " "	45 "
"	40.000 " " "	50.000 " " "	50 "
"	50.000 " " "	100.000 " " "	60 "
"	100.000 " und weiter . . . . .		70 "

zu entrichten.

Wenn weder ein Notherbe noch ein Ehegatte vorhanden ist, so wird der nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50% erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tariffasses, nicht aber bei Berechnung der Gebühr selbst zu berücksichtigen.

## §. 6.

Der Werth des außer der Gemeinde Triest liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiesfür gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlaßobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

## §. 7.

Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Gunsten der Volksschulen, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden ist, wird in den von diesem Gesetze festgesetzten Schulbeitrag eingerechnet.

## §. 8.

Dieser Beitrag wird für Rechnung des Triester Landeserschulfonds von denselben Abhandlungsgerichten bemessen, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalerschulfonds bemessen wurde, und von dem Landesauschusse durch seine Organe eingehoben. Der Landesauschuß unterbreitet die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse dieses Fonds dem Landtage zur Genehmigung.

## §. 9.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben fünfprocentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten. Von Schulbeiträgen nicht über Einen Gulden, dann von Bruchtheilen eines Guldens bei größeren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

## §. 10.

Mit dem gegenwärtigen Gesetze treten das Hof-Dekret vom 1. December 1788, Justiz-Gesetz-Sammlungen N. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalerschulfonds, sowie alle späteren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen im Lande Triest, außer Wirksamkeit.

Letztere Vorschriften sind noch bei jenen Verlassenschaften anzuwenden, bei denen der Erbanfall schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt ist.

## §. 11.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt, Anwendung.

## §. 12.

Meine Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 15. Mai 1874.

**Franz Joseph** m. p.

**Stremowr** m. p.

**Glaser** m. p.

**Pretis** m. p.

